

GESELLSCHAFTSVERTRAG
des Medizinischen Versorgungszentrum ~~der~~
~~Kreiskrankenhaus Greiz GmbH~~ - Poliklinik Greiz GmbH -

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Medizinisches Versorgungszentrum ~~de Krankenhauses Greiz GmbH~~ – Poliklinik Greiz
GmbH –

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.

- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben medizinischer Versorgungszentren im Sinne des SGB V als Einrichtungen des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist im § 2 dieses Vertrages beschrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ~~Der~~Die Gesellschafter ~~darf~~ürfen keine Gewinnanteile und in ~~seiner~~ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, ~~die der~~ Gesellschafter ~~ist~~ sind steuerbegünstigt anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwendet~~n~~ diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an ~~den~~ Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Die Gesellschaft darf in der Erfüllung ihrer Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt werden. ~~Die~~ Gesellschafter erhalten bei ~~ihrem~~ Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ~~die~~ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ~~der~~ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile ~~des~~ der Gesellschafter~~s~~ und den gemeinen Wert der ~~von~~~~n~~~~den~~ Gesellschafter~~n~~ geleisteten Sacheinlage übersteigt - an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat.

§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Greiz. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft.
- (2) Die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH als Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Stimmen des Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird ~~durch die von den~~ Geschäftsführern einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich – unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen – einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Gesellschafters verkürzt werden. –unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (4) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vertreter des Gesellschafters kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters, die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anders. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Gesellschafter zu unterschreiben. Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung beim Gesellschafter erhoben werden.
- (6) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in den Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich der Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. ~~Diese Art der Beschlussfassung findet nur Anwendung für einfache bzw. eilige Angelegenheiten.~~
- (7) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung
 2. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr
 3. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen
- (3) Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH bedürfen:
 1. die Veräußerung oder Stilllegung des Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Teiles des Medizinischen Versorgungszentrums
 2. die Auflösung der Gesellschaft
 3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 4. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten
 5. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EUR. Übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
 7. die Vergütung und Entlastung des Aufsichtsrates
 8. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 9. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftervertrag der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH normierten Beschlussvorbehalte der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz Ronneburg GmbH zu berichten.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § ~~8 Abs. 2 Buchstabe a~~ 12 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz-~~Ronneburg~~ GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-~~Ronneburg~~ GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums – Poliklinik Greiz GmbH. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 114 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages Greiz. im Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Mandat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen. Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Kreistages.
- (7) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären ~~und-oder~~ sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimm~~e~~ngleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgelegt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Abs. 1 und 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:
 - 1. die Aufnahme und grundsätzliche Ausgestaltung des Tätigwerdens im Rahmen der Satzung, ferner die Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder
 - 2. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung
 - 3. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung

4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
 5. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage
 6. die Rückzahlung von Nachschüssen
 7. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss des Geschäftsführervertrages und dessen Beendigung. Bei der Berufung eines Geschäftsführers ist der Leitende Arzt zu hören.
 8. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 10. die Bestellung des Abschlussprüfers
 11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind
 12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 1275.000 EUR
 13. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt
 14. die Bestellung des Leitenden Arztes für einen Zeitraum von 5 Jahren
 15. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind
 16. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete;
 17. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen
- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 13 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehren-amtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.

§ 14 **Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 **Interessenkonflikt**

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ es angehört.

§ 16 **Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen~~Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführern~~ Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall~~en und sie~~ von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. en. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft sowie mit den Schwestergesellschaften.
- ~~(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.~~
- (4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 1716

Grundsätze und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung unter Beachtung der bestehenden Gesetzlichkeiten.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter und den Aufsichtsrat viertelhalbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei sich abzeichnenden bestandsgefährdenden Entwicklungen für das Unternehmen hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

- (3) Bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

~~§ 17~~

~~Geschäftsjahr~~

- ~~(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr~~
- ~~(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. des betreffenden Jahres.~~

§ 18

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

Rechnungslegung

- (1) Nach Rechnungslegung durch den Geschäftsführer gemäß § 1716 Abs. 3 dieses Vertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu erstellen und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.

- (3) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss, ~~und~~ der Lagebericht und der Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung und dem Landkreis Greiz vorzulegen.
- (4) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 3 ThürKO i.V.m. § 114 ThürKO des Recht zur Ausübung der in § 53 Abs. 1 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn – bzw. – der für sie – zuständigen Prüforganisationsbehörde werden darüber hinaus gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 4 ThürKO i.V.m. § 114 ThürKO die in §-stehen die Rechte nach § 53, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen. zu.

§ 19 **Dauer, Auflösung**

- (1) ~~Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.~~

§ 19 **Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 20 **Allgemeine Vorschriften**

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 **Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung**

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder – fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

§ 22
Auseinandersetzung

Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.
Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 23
Salvatorische Klausel, Gründungskosten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Den Gründungsaufwand (Notargebühren, Gerichtskosten etc.) bis zu Euro 2.500,00 trägt die Gesellschaft.